

Witwen- und Waisenkasse der bernischen Mittellehrer

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Korrespondenzblatt des Bernischen Lehrervereins = Bulletin de la Société des instituteurs bernois**

Band (Jahr): **22 (1920-1921)**

Heft 7

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-243779>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Witwen- und Waisenkasse der bernischen Mittellehrer.

Am 15. Januar hielt die Verwaltungskommission in Bern eine Sitzung ab, um die laufenden Geschäfte zu erledigen und zu beraten, was aus unserer Kasse werden soll. Durch das Lehrerbesoldungsgesetz ist die Mittellehrerschaft verpflichtet worden, vom 1. Januar 1920 an Einzahlungen in die neue Mittellehrerkasse zu leisten. Darum hörten mit diesem Datum die Einzahlungen der Mitglieder in die Witwen- und Waisenkasse auf, während die Schulkommissionen im Jahre 1920 ihre Beiträge zum letzten Male bezahlten. Mit dem 31. Dezember 1920 haben auch diese Zahlungen aufgehört. Daraus folgt ohne weiteres, dass vom 1. Januar 1921 an unsere Kasse keine neuen Renten mehr übernehmen kann. Es wird also wohl nichts anderes übrig bleiben, als an die Liquidation zu denken.

Die Verwaltungskommission hat die Absicht, für die rentenberechtigten Witwen und Waisen, die der Kasse bis und mit 1919 zugefallen sind, das Deckungskapital in der Weise sicherzustellen, dass die Renten um 50 % erhöht werden. Ferner sollen diejenigen Mitglieder, die grosse Nachzahlungen gemacht haben, den einbezahlten Betrag, der Fr. 300 überschreitet, zurückerhalten. Aus dem übrigen Kapital soll für jedes Mitglied ohne Ausnahme eine gleich grosse Sterbesumme (z. B. Fr. 400) berechnet werden, welche beim Tode des Mitgliedes an die nächsten Angehörigen ausbezahlt wird. Die Rechte derjenigen Mitglieder, die verfallene Prämien nicht bezahlt haben, werden entsprechend reduziert.

Sobald die Situation abgeklärt sein wird, wird die Hauptversammlung einberufen, so dass alle Mitglieder zum Worte kommen können.

Das Bureau.

La traduction française suivra dans le prochain numéro du Bulletin.

Schweizerischer Lehrerkalender.

Infolge schwerer Erkrankung des Zentralpräsidenten des Schweizerischen Lehrervereins, Herrn alt Nationalrat Fritsch, ist im Laufe des Jahres 1920 der Verkauf des Schweizerischen Lehrerkalenders in den Sektionen des Bernischen Lehrervereins nicht organisiert worden. Das Sekretariat des Schweizerischen Lehrervereins bittet

uns nun, dieses Versäumnis so gut als möglich nachzuholen. Wir versenden deshalb an die Herren Präsidenten der deutschsprechenden Sektionen Bestellzettel. Diese sind den Vertrauensmännern in den einzelnen Gemeinden zuzustellen. Die Vertrauensmänner nehmen die Bestellungen auf und senden den ausgefüllten Bestellzettel direkt an das Sekretariat des Schweizerischen Lehrervereins, Zürich 1, Pestalozzianum. Die Zustellung der Kalender wird dann von dort aus besorgt werden.

Der Reinertrag des Lehrerkalenders fällt in die Kasse der Lehrerweisenstiftung. Angesichts des edlen Zweckes dieser Stiftung bitten wir die bernischen Kolleginnen und Kollegen, trotz des ergangenen Versäumnisses den Kalender noch fleissig zu bestellen.

Einzelbestellungen können ebenfalls bei obgenanntem Sekretariat des Schweizerischen Lehrervereins gemacht werden.

Bern, den 12. Januar 1921.

Sekretariat des B. L. V.:

O. Graf.

Steuereinschätzung der Lehrerehepaare.

In Sachen der Einschätzung der Lehrerehepaare ist noch ein Rekurs hängig. Unser Rechtskonsulent rät nun den Lehrerehepaaren an, folgendermassen vorzugehen: Der Ehemann schätzt sein Einkommen auf dem Einschätzungsformular separat ein, ebenso die Ehefrau. Der Ehemann zieht ab: das Existenzminimum, die Familienabzüge, die 10 %, den Versicherungsbeitrag. Die Ehefrau zieht ab: das Existenzminimum, die 10 %, den Versicherungsbeitrag. Dazu wird eine Bemerkung gemacht, ungefähr lautend: Wir verlangen gesonderte Einschätzung. Beide Ehegatten haben zu unterschreiben. Auf diese Weise haben sich die Lehrerehepaare alle Rekursmöglichkeiten offenbehalten.

Sekretariat des B. L. V.

NB. Das Existenzminimum ist wie letztes Jahr, trotzdem kein formeller Regierungsratsbeschluss vorliegt, mit Fr. 1500 anzugeben.

Infolge Redaktionsschluss und Beschleunigung der Ausgabe des Blattes erscheint die Notiz nur in deutscher Sprache.